### Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung



## Allgemeine Entsorgungsbedingungen der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen für den Anschluss an die Schmutzwasserkanalisation und deren Benutzung (AEB)

## Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung

Lange Straße 11, 27305 Bruchhausen-Vilsen

Telefon: 04252 391-0 Telefax: 04252 391 100

Internet: www.bruchhausen-vilsen.de E-Mail: info@bruchhausen-vilsen.de

# Allgemeine Entsorgungsbedingungen der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen für den Anschluss an die Schmutzwasserkanalisation und deren Benutzung (AEB)

Inhal	Inhaltsverzeichnis	
Teil I	Allgemeine Bedingungen	
§ 1	Allgemeines	2
§ 2	Begriffsbestimmungen	2
§ 3	Vertragsverhältnis	3
§ 4	Vertragspartner, Kunde, Antrag	3
§ 5	Vertragsabschluss	3
§ 6	Entwässerungsgenehmigung	4
§ 7	Entwässerungsantrag	4
§ 8	Allgemeine Einleitungsbedingungen	5
§ 9	Besondere Einleitungsbedingungen	6
§ 10	Anschlusskanal	8
§ 11	Hausanschlussleitungen	8
§ 12	Überwachung der Hausanschlussleitungen	9
§ 13	Sicherung gegen Rückstau	9
§ 14	Grundstücksbenutzung	10
§ 15	Gemeinsamer Anschluss mehrerer Grundstücke an die Druckrohrentwässerung	10
§ 16	Maßnahmen an der öffentlichen Schmutzwasserkanalisationsanlage	10
§ 17	Indirekteinleiter- Kataster	10
§ 18	Umfang der Abwasserbeseitigung, Benachrichtigung bei Unterbrechungen	10
§ 19	Verweigerung der Abwasserbeseitigung	11
§ 20	Baukostenzuschüsse	11
§ 21	Bemessungsgrundlage der Baukostenzuschüsse	11
§ 22	Bemessungsgrundlage für den Abwasserpreis	13
§ 23	Absetzungen	13
§ 24	Abschlagzahlungen	13
§ 25	Sicherheitsleistung	14
§ 26	Vorauszahlungen	14
§ 27	Aufrechnung	14
§ 28	Abrechnung, Preisänderungen	14
§ 29	Fälligkeit, Mahnung, Verzugszinsen	14
§ 30	Zahlungsverweigerung	15
§ 31	Kündigung	15
§ 32	Vertragsstrafe	15
<u>Teil I</u>	I Entgelte	
§ 1	Baukostenzuschuss	16
§ 2	Pauschalsätze für Prüfungen, Abnahmen, Fristen	16
§ 3	Abwasserpreis	16
§ 4	Absetzzählerzuschlag	16
§ 5	Sondervereinbarungen	16
	II Schlussvorschriften	
§ 1	Anzeigepflicht	17
§ 2	Haftung	17
§ 3	Inkrafttreten	18

### <u>Allgemeine Entsorgungsbedingungen der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen für den</u> <u>Anschluss an die Schmutzwasserkanalisation und deren Benutzung (AEB)</u>

Teil I Allgemeine Bedingungen

Teil II Entgelte

Teil III Schlussvorschriften

#### <u>Teil I</u> Allgemeine Bedingungen

#### § 1 Allgemeines

- (1) Die Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen, nachstehend Samtgemeinde genannt, betreibt nach Maßgabe ihrer Satzung über den Anschluss der Grundstücke an die öffentliche Schmutzwasserkanalisationsanlage die zentrale Schmutzwasserbeseitigung des in ihrem Entsorgungsgebiet anfallenden Schmutzwassers als eine öffentliche Einrichtung.
- (2) Die Schmutzwasserbeseitigung erfolgt mittels zentraler Kanalisationsanlagen im Trennverfahren.
- (3) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Schmutzwasserkanalisationsanlage sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung, Anschaffung, Verbesserung und Erneuerung bestimmt die Samtgemeinde.

#### § 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Die Abwasserbeseitigung im Sinne dieser Allgemeinen Entsorgungsbedingungen (nachfolgend: AEB) umfasst das Sammeln, Fortleiten und Einleiten von Abwasser in die Kläranlage des Abwasserzweckverbandes Thedinghausen/Bruchhausen-Vilsen, soweit die Samtgemeinde abwasserbeseitigungspflichtig ist.
- (2) Abwasser im Sinne dieser AEB ist Schmutzwasser.
  - 1. Schmutzwasser ist
  - a) das durch häuslichen Gebrauch verunreinigte Wasser (häusliches Abwasser),
  - das durch gewerblichen, industriellen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigte oder sonst in seinen Eigenschaften veränderte Wasser (nichthäusliches Abwasser). Ausgenommen ist das durch landwirtschaftlichen Gebrauch entstandene Abwasser, das dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht zu werden.
  - 2. Als Abwasser gilt auch jedes sonstige in die Kanalisation eingeleitete Wasser.
- (3) Grundstück im Sinne dieser AEB ist das Grundstück im Sinne des Grundbuches.
- (4) Hausanschlussleitungen im Sinne dieser AEB sind alle Einrichtungen, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung, Rückhaltung, Ableitung und Reinigung des Abwassers auf dem Grundstück dienen, soweit sie nicht Bestandteil der öffentlichen Schmutzwasserkanalisationsanlage sind.
- (5) Die öffentliche Schmutzwasserkanalisationsanlage endet bei Freispiegelleitungen hinter dem ersten Prüfschacht und bei Druckrohrleitungen unmittelbar vor der Schmutzwasser-Hauspumpanlage auf dem zu entwässernden Grundstück.
- (6) Zur öffentlichen Schmutzwasserkanalisationsanlage gehört das gesamte öffentliche Entwässerungsnetz einschließlich aller technischen Einrichtungen wie das Leitungsnetz bestehend aus Freispiegel- und Druckrohrleitungen, die Anschlussleitungen, Prüfschächte, Pumpwerke, Nachblasstationen und alle zur Erfüllung der vorstehend genannten Aufgaben notwendigen Sachen und Personen bei der Samtgemeinde und von ihr beauftragten Dritten.

(7) Soweit sich die Bestimmungen dieser AEB auf den/die Grundstückseigentümer/in beziehen, gelten die Regelungen entsprechend auch für Erbbauberechtigte, Nießbraucher/innen und sonstige dinglich Berechtigte.

#### § 3 Vertragsverhältnis

- (1) Die Samtgemeinde führt die Abwasserbeseitigung auf der Grundlage eines privatrechtlichen Vertrages durch. Für dieses Vertragsverhältnis gelten diese AEB.
- (2) Die Wasserversorgung Syker Vorgeest GmbH ist gemäß § 12 Abs. 1 NKAG von der Samtgemeinde beauftragt worden, im Namen der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen die Ermittlung der Berechnungsgrundlagen, die Verwaltung zusätzlicher Messeinrichtungen, die Entgeltberechnung, die Ausfertigung und Versendung der Rechnungen durchzuführen sowie die zu entrichtenden Entgelte entgegenzunehmen. Dabei kann die Abwasserabrechnung mit der Rechnung der Wasserversorgung Syker Vorgeest GmbH für das Wasserentgelt zusammengefasst erteilt werden. Zur Erledigung dieser Aufgaben bedient sich die Samtgemeinde der Datenverarbeitungsanlage der Wasserversorgung Syker Vorgeest GmbH.

#### § 4 Vertragspartner, Kunde, Antrag

- (1) Die Samtgemeinde schließt den Abwasserbeseitigungsvertrag mit dem Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder ähnlichen zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigten (Kunden) ab, die damit zahlungspflichtig werden.
- (2) Tritt an die Stelle eines Grundstückseigentümers eine Gemeinschaft von Wohnungseigentümern im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, so wird der Vertrag mit der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer abgeschlossen.
- (3) Abs. 2 gilt entsprechend, wenn das Eigentum an dem Grundstück mehreren Personen gemeinschaftlich zusteht (Gesamthandeigentum und Miteigentum nach Bruchteilen). Die Eigentümer haften als Gesamtschuldner.
- (4) Wohnt der Kunde nicht im Inland, so hat er der Samtgemeinde einen Zustellungsbevollmächtigten zu benennen.
- (5) In den Fällen der Abs. 2 und 4 ist der Kunde verpflichtet, einen Wechsel des Bevollmächtigten der Samtgemeinde unverzüglich anzuzeigen.
- (6) Bei einer Veräußerung des Grundstücks ist der Kunde berechtigt, den Vertrag mit zweiwöchiger Frist auf das Ende eines Kalendermonats zu kündigen. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- (7) Melden bei einem Eigentumswechsel der bisherige und der neue Grundstückseigentümer die Änderung des Vertragsverhältnisses nicht schriftlich um, so haften beide gesamtschuldnerisch für die aus dem Vertragsverhältnis entstandenen Zahlungsverpflichtungen.
- (8) Geht durch Rechtsgeschäft, Erbfall oder gerichtlichen Beschluss das Eigentum an einem angeschlossenen Grundstück über, bevor Entgelte voll entrichtet sind, kann die Samtgemeinde diese Entgelte unter Anrechnung der vom Eigentümer entrichteten Zahlungen neu festsetzen.

#### § 5 Vertragsabschluss

(1) Der Abwasserbeseitigungsvertrag wird auf unbestimmte Dauer schriftlich abgeschlossen. Er kommt auch durch die Inanspruchnahme der öffentlichen Schmutzwasserkanalisationsanlage zustande. Kommt der Abwasserbeseitigungsvertrag auf diese Weise zustande, so ist der Kunde verpflichtet, dies der Samtgemeinde unverzüglich mitzuteilen.

- (2) Die Samtgemeinde ist verpflichtet, jedem Neukunden bei Vertragsschluss sowie den übrigen Kunden auf Verlangen die dem Abwasserbeseitigungsvertrag zugrundeliegenden AEB unentgeltlich auszuhändigen.
- (3) Diese AEB können geändert bzw. ergänzt werden. Änderungen der AEB werden erst nach öffentlicher Bekanntgabe im Amtsblatt des Landkreises Diepholz wirksam. Preisänderungen sind zusätzlich ortsüblich im amtlichen Teil der Kreiszeitung für die Landkreise Diepholz und Nienburg (Hoyaer Wochenblatt) bekanntzumachen.
- (4) Antragsformulare für die Herstellung von Grundstücksanschlüssen stellt die Samtgemeinde bereit.

#### § 6 Entwässerungsgenehmigung

- (1) Die Samtgemeinde erteilt nach den Bestimmungen dieser AEB eine Genehmigung zum Anschluss an die öffentliche Schmutzwasserkanalisationsanlage und zum Einleiten des Abwassers (Entwässerungsgenehmigung). Änderungen der Hausanschlussleitungen, der der Entwässerungsgenehmigung zugrunde liegenden Abwasserverhältnisse oder des Anschlusses an die öffentliche Schmutzwasserkanalisationsanlage bedürfen ebenfalls einer Genehmigung.
- (2) Genehmigungen nach Abs. 1 sind von den Kunden schriftlich zu beantragen (Entwässerungsantrag).
- (3) Die Samtgemeinde entscheidet, ob und in welcher Weise das Grundstück anzuschließen ist. Sie kann Untersuchungen der Abwasserbeschaffenheit sowie Begutachtungen der Hausanschlussleitungen durch Sachverständige verlangen, sofern dies zur Entscheidung über den Entwässerungsantrag erforderlich erscheint. Die Kosten hat der Kunde zu tragen.
- (4) Die Genehmigung wird ungeachtet privater Rechte erteilt und lässt diese unberührt. Sie gilt auch für und gegen die Rechtsnachfolger/innen des Kunden. Sie ersetzt nicht Erlaubnisse und Genehmigungen, die für den Bau oder Betrieb der Hausanschlussleitung nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sein sollten.
- (5) Die Samtgemeinde kann abweichend von den Einleitungsbedingungen dieser AEB die Genehmigung unter Bedingungen und Auflagen sowie unter dem Vorbehalt des Widerrufs sowie der nachträglichen Einschränkung oder Änderung erteilen, solange dadurch die ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung durch die Samtgemeinde nicht gefährdet wird.
- (6) Vor der Erteilung der Entwässerungsgenehmigung darf mit der Herstellung oder Änderung der Hausanschlussleitung nur begonnen werden, wenn und soweit die Samtgemeinde ihr Einverständnis erteilt hat.
- (7) Die Genehmigung erlischt, wenn innerhalb von zwei Jahren nach ihrer Erteilung mit der Herstellung oder Änderung der Hausanschlussleitung nicht begonnen oder wenn die Ausführung zwei Jahre unterbrochen worden ist. Die Frist kann auf Antrag um jeweils höchstens zwei Jahre verlängert werden.

#### § 7 Entwässerungsantrag

- (1) Der Entwässerungsantrag ist bei der Samtgemeinde mit dem Antrag auf Baugenehmigung oder Bauanzeige einzureichen, wenn eine Entwässerungsgenehmigung erforderlich ist. In den Fällen des § 3 Abs. 4 der Abwassersatzung der Samtgemeinde ist der Entwässerungsantrag spätestens zwei Monate nach der Aufforderung zum Anschluss vorzulegen. Bei allen anderen Vorhaben ist der Entwässerungsantrag zwei Monate vor deren geplantem Beginn einzureichen.
  - Bei genehmigungsfreien Bauvorhaben nach § 69a NBauO ist der Entwässerungsantrag mit dem Antrag auf Bestätigung der Samtgemeinde, dass die Erschließung im Sinne des § 30 BauGB gesichert ist, vorzulegen.
- (2) Der Antrag für den Anschluss an die öffentliche Schmutzwasserkanalisationsanlage hat zu enthalten:
  - a) Eine Beschreibung der auf dem Grundstück geplanten Anlage.

- b) Einen Lageplan mit folgenden Angaben: Straße, Hausnummer, Gebäude und befestigte Flächen, Grundstücks- und Eigentumsgrenzen, Lage der Haupt- und Anschlusskanäle, Gewässer, soweit vorhanden oder geplant, in der Nähe der Abwasserleitungen vorhandener und vorgesehener Baumbestand.
- Einen Schnittplan durch die Fall- und Entlüftungsrohre des Gebäudes mit den Entwässerungsobjekten .
- d) Grundrisse des Kellers und der Geschosse, soweit dies zur Klarstellung der Hausanschlussleitungen erforderlich ist.
- e) Eine Beschreibung nach Art und Umfang der Produktion bzw. sonstigen Tätigkeiten und der Menge und Beschaffenheit des dabei anfallenden Abwassers sowie die Angabe der Anzahl der Beschäftigten, wenn es sich um einen Gewerbe- oder Industriebetrieb handelt.
- f) Die Angabe des Unternehmens/ Installateurs, durch den die Anlagen innerhalb des Grundstücks ausgeführt werden sollen.
- g) Angaben über etwaige bereits vorhandene eigene Abwasserkanalisationsanlagen.
- h) Angaben über die Anzahl der Personen und Einrichtungen sowie sonstige von der Samtgemeinde geforderten Wertmesser, für die nach Teil II dieser AEB Entgelte zu entrichten sind.
- (3) Die Samtgemeinde kann weitere Unterlagen fordern, wenn diese zur Beurteilung der Entwässerungsanlage erforderlich sind.

### § 8 Allgemeine Einleitungsbedingungen

- (1) Alle Abwässer dürfen nur über die Hausanschlussleitung eingeleitet werden.
- (2) In den nach dem Trennverfahren entwässerten Gebieten darf Niederschlagswasser, Grund- und Dränwasser sowie unbelastetes Kühlwasser nur in den Niederschlagswasserkanal, Schmutzwasser nur in den Schmutzwasserkanal eingeleitet werden.
- (3) Die Samtgemeinde ist berechtigt, jederzeit die Hausanschlussleitungen darauf zu überprüfen oder überprüfen zu lassen, ob die Einleitungsbedingungen nach dieser AEB eingehalten werden. Ihnen ist zu diesem Zweck jederzeit Zutritt zu dem Grundstück und zu den Räumen zu gestatten, soweit dies zur Prüfung der Anlagen notwendig ist. Die Samtgemeinde darf Proben des Abwassers entnehmen und untersuchen oder Messgeräte in den öffentlichen oder privaten Schächten installieren. Soweit Schächte vorhanden sind, ist die Samtgemeinde berechtigt, die zur Messung erforderlichen Einrichtungen einzubauen. Die Kosten für diese Überwachungsmaßnahmen hat der Kunde zu tragen. Der Kunde ist verpflichtet, der Samtgemeinde die für die Prüfung der Hausanschlussleitung und des Abwassers erforderlichen Auskünfte über Art und Menge des eingeleiteten oder einzuleitenden Abwassers zu erteilen. Darüber hinaus ist, bevor erstmalig Abwasser eingeleitet wird oder wenn Art oder Menge des eingeleiteten Abwassers geändert werden, der Samtgemeinde auf Verlangen nachzuweisen, dass das Abwasser keine Stoffe enthält, die unter das Verbot des § 9 Abs. 1 und 2 fallen.
- (4) Ist damit zu rechnen, dass das anfallende Abwasser nicht den Anforderungen dieser AEB entspricht, kann gefordert werden, dass geeignete Vorbehandlungsanlagen und/oder Rückhaltungsmaßnahmen zu erstellen sind.
- (5) Werden von dem Grundstück Stoffe oder Abwässer im Sinne dieser AEB unzulässiger Weise in die öffentliche Schmutzwasserkanalisationsanlage eingeleitet, ist die Samtgemeinde berechtigt, auf Kosten des Kunden die dadurch entstehenden Schäden in der öffentlichen Schmutzwasserkanalisationsanlage zu beseitigen.
- (6) Entspricht ein Anschluss nicht mehr den jeweils geltenden Einleitungsbedingungen, ist der Kunde sowie ggf. der Abwassereinleiter verpflichtet, die Einleitung entsprechend auf ihre Kosten anzupassen. Die Samtgemeinde kann eine solche Anpassung verlangen und dafür eine angemessene Frist setzen.

#### § 9 Besondere Einleitungsbedingungen

- (1) In die öffentliche Schmutzwasserkanalisationsanlage dürfen keine Stoffe eingeleitet werden, die
  - die Schmutzwasserkanalisation verstopfen oder zu Ablagerungen führen,
  - giftige, übelriechende oder explosive Dämpfe oder Gase bilden,
  - Bau- und Werkstoffe der öffentlichen Schmutzwasserkanalisationsanlage in stärkerem Maße angreifen sowie
  - die Abwasserreinigung erschweren oder
  - die die öffentliche Sicherheit gefährden.
  - das in den öffentlichen Schmutzwasserkanalisationsanlagen tätige Personal gefährden.

#### Hierzu gehören insbesondere folgende Stoffe:

- Schutt, Asche, Glas, Sand, Müll, Küchenabfälle, Treber, Hefe, Borsten, Lederreste, Fasern, Kunststoffe, Textilien, grobes Papier u.ä. (diese Stoffe dürfen auch in zerkleinertem Zustand nicht eingeleitet werden);
- Kunstharz, Lacke, Latexreste, Zement, Kalkhydrat, Gips, Mörtel, flüssige und später erhärtende Abfälle sowie Bitumen und Teer und deren Emulsionen;
- Jauche, Gülle, Mist, Silagesickersaft, Blut, Molke und Futterreste aus der Tierhaltung;
- Kaltreiniger oder ähnliche Stoffe, die chlorierte Kohlenwasserstoffe enthalten oder die Öl- und Fettabscheidung verhindern;
- Benzin, Heizöl, Schmieröl, tierische und pflanzliche Öle und Fette einschließlich des durch diese Stoffe verunreinigten Waschwassers;
- Säuren und Laugen (zulässiger pH-Bereich 6,5 10), chlorierte Kohlenwasserstoffe, Phosgen, Schwefelwasserstoff; Blausäure und Stickstoffwasserstoffsäure sowie deren Salze; Carbide, die Acetylen bilden; ausgesprochen toxische Stoffe;
- Schlämme aus Neutralisations-, Entgiftungs- und sonstigen privaten Behandlungsanlagen;
- Inhalte von Chemietoiletten;
- nicht desinfiziertes Abwasser aus Infektionsabteilungen von Krankenhäusern und medizinischen Instituten;
- Grund-, Drain- und Kühlwasser;
- Medikamente und pharmazeutische Produkte;
- Abwasser aus Schlachthöfen, deren Rückhaltesystem nicht den Anforderungen der Verordnung über das Inverkehrbringen von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln (Düngemittelverordnung DüMV) in der z.Z. gültigen Fassung entspricht.
- (2) Die Einleitung von unbehandelten Kondensaten aus Feuerungsanlagen ist grundsätzlich verboten. Derartige Kondensate können auf Antrag eingeleitet werden, wenn durch geeignete Vorkehrungen eine vorherige Neutralisation auf einen zulässigen pH-Wert vorgenommen wird; Kondensate aus gasbefeuerten Brennwertkesseln mit einer Nennwärmeleistung bis 200 kW dürfen ohne vorherige Neutralisation eingeleitet werden.
- (3) Abwasser mit radioaktiven Inhaltsstoffen darf nur eingeleitet werden, wenn es der Strahlenschutzverordnung in der z.Z. geltenden Fassung insbesondere § 47 Abs. 4 entspricht.
- (4) Abwasser insbesondere aus Industrie- und Gewerbebetrieben oder vergleichbaren Einrichtungen (z.B. Krankenhäusern) darf, abgesehen von den übrigen Begrenzungen des Benutzungsrechts, nur eingeleitet werden, wenn sie in der qualifizierten Stichprobe die folgende Einleitungswerte nicht überschreiten:
  - 1. Allgemeinde Parameter

a)	Temperatur		35° C
b)	pH-Wert	wenigstens	6,5
		höchstens	10
c)	Absetzbare Stoffe nach 0.5 Std. Absetzzeit		10 ml/l

2. Schwerflüchtige, lipophile Stoffe (u.a. verseifbare Öle, Fette) 100 mg/l

3. Kohlenwasserstoffe

a) Kohlenwasserstoffindex gesamt 20 mg/l

#### 4. Organische halogenfreie Lösemittel

Mit Wasser ganz oder teilweise mischbar und biologisch abbaubar

5 g/l

5	Anorganische Sto	ffe (gelöst und	l ungelöst)
٥.	Anorganische Sto	ine (genost une	i ungciosi)

a)	Arsen	(As)	0,5 mg/l
b)	Blei	(Pb)	1 mg/l
c)	Cadmium	(Cd)	0,5 mg/l
d)	Chrom 6wertig	(Cr)	0,2 mg/l
e)	Chrom	(Cr)	1 mg/l
f)	Kupfer	(Cu)	1 mg/l
g)	Nickel	(Ni)	1 mg/l
h)	Quecksilber	(Hg)	0,1 mg/l
i)	Selen	(Se)	2 mg/l
j)	Zink	(Zn)	5 mg/l
k)	Zinn	(Sn)	5 mg/l
1)	Cobalt	(Co)	2 mg/l
m)	Silber	(Ag)	1 mg/l
n)	Antimon	(Sb)	0,5 mg/l
o)	Barium	(Ba)	5 mg/l
p)	Aluminium	(Al)	keine Begrenzung, soweit keine Schwierigkeiten bei der
	Eisen	(Fe)	Abwassereinleitung und -reinigung auftreten

6. Anorganische Stoffe (gelöst)

a)	Stickstoff aus Ammonium und Ami	moniak (NH <sub>4</sub> –N+NH <sub>3</sub> –N)	100 mg/l
b)	Cyanid, leicht freisetzbar	(Cn)	1 mg/l
c)	Cyanid, gesamt	(Cn)	20 mg/l
d)	Fluorid	(F)	50 mg/l
e)	Stickstoff aus Nitrit	(NO <sub>2</sub> –N) falls größere Frachten anfallen	10 mg/l
f)	Sulfat	$(SO_4)$	600 mg/l
g)	Phosphor	(P)	20 mg/l
h)	Sulfid, leicht freisetzbar	(S)	2 mg/l

#### 7. Organische Stoffe

a) Phenolindex, wasserdampfflüchtig und halogenfrei (als C<sub>6</sub>H<sub>5</sub>OH)

100 mg/l

b) Farbstoffe

nur in so einer niedrigen Konzentration, dass der Vorfluter nach Einleitung des Ablaufs einer mechanisch-biologischen Kläranlage visuell nicht mehr gefärbt erscheint.

- (5) Für die in Abs. 4 nicht aufgeführten Stoffe werden die Einleitungswerte im Bedarfsfall festgesetzt, wenn dies von der Menge oder der Beschaffenheit des einzuleitenden Abwassers her erforderlich ist, um eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung sicherzustellen.
- (6) Niedrigere als die aufgeführten Einleitungswerte und Frachtenbegrenzungen können im Einzelfall festgesetzt und die Einhaltung der niedrigeren Einleitungswerte kann angeordnet werden, soweit dies nach den Umständen des Falles geboten erscheint, um eine Gefährdung der öffentlichen Schmutzwasserkanalisationsanlage oder der in der Anlage beschäftigten Personen, die Beeinträchtigung der Benutzbarkeit der Anlage oder eine Erschwerung der Abwasserbehandlung zu verhüten. Das Einleiten oder Einbringen von Stoffen, die die niedrigeren Einleitungswerte überschreiten, fällt im Geltungsbereich der Anordnung unter das Einleitungsverbot nach Abs. 4. Höhere Einleitungswerte können im Einzelfall nur unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs zugelassen werden, wenn nach den Besonderheiten des Falles die schädlichen Stoffe und Eigenschaften der Abwässer innerhalb dieser Grenzen für die öffentliche Schmutzwasserkanalisationsanlage, die darin beschäftigten Personen oder die Abwasserbehandlung vertretbar sind.
- (7) Es ist unzulässig, entgegen den jeweils in Betracht kommenden allgemein anerkannten Regeln der Technik Abwasser zu verdünnen oder zu vermischen.

#### § 10 Anschlusskanal

- (1) Jedes Grundstück muss einen eigenen, unmittelbaren Anschluss an die jeweilige öffentliche Schmutzwasserkanalisationsanlage haben. Die Lage und lichte Weite des Anschlusskanals und die Anordnung des Prüfschachts bestimmt die Samtgemeinde. Es besteht kein Anspruch auf eine bestimmte Entwässerungstiefe.
- (2) Die Samtgemeinde kann ausnahmsweise den Anschluss mehrerer Grundstücke an einen gemeinsamen Anschlusskanal zulassen. Diese Ausnahme setzt voraus, dass die beteiligten Grundstückseigentümer/innen die Verlegung, Unterhaltung und Benutzung der Hausanschlussleitungen auf dem jeweils fremden Grundstück durch Eintragung einer Baulast und einer Dienstbarkeit gesichert haben.
- (3) Die Samtgemeinde lässt den Anschlusskanal für das Abwasser einschließlich des Prüfschachts herstellen. Die Anschlusskanäle stehen als Teil der öffentlichen Schmutzwasserkanalisationsanlage im Eigentum der Samtgemeinde.
- (4) Ergeben sich bei der Ausführung des Anschlusskanals unvorhersehbare Schwierigkeiten, die auch ein Abweichen von dem genehmigten Plan erfordern können, so hat der Kunde den dadurch für die Anpassung der Hausanschlussleitung entstehenden Aufwand zu tragen. Der Kunde kann keine Ansprüche geltend machen für Nachteile, Erschwernisse und Aufwand, die durch solche Änderungen des Anschlusskanals beim Bau und beim Betrieb der Hausanschlussleitung entstehen.
- (5) Die Samtgemeinde hat den Anschlusskanal zu unterhalten und bei Verstopfung zu reinigen. Der Kunde hat die Kosten für die Reinigung des Anschlusskanals zu erstatten, soweit die Ursache für die Verstopfung nicht im Bereich der öffentlichen Schmutzwasserkanalisationsanlage liegt.
- (6) Der Kunde darf Anschlusskanäle nicht verändern oder verändern lassen. Lediglich das Anpassen der Höhe des Prüfschachts an die Grundstücksverhältnisse ist Sache des Kunden.

#### § 11 Hausanschlussleitungen

- (1) Die Hausanschlussleitungen auf dem anzuschließenden Grundstück sind vom Kunden nach den jeweils geltenden allgemein anerkannten Regeln der Technik, insbesondere gem. DIN EN 752, DIN EN 12056 und DIN 1986 auf eigene Kosten zu errichten, zu betreiben, zu erweitern, zu ändern und zu unterhalten. Die Samtgemeinde kann eine Überprüfung der Hausanschlussleitungen auf Dichtheit anordnen. Die Dichtheitsprüfung darf nur durch Unternehmen erfolgen, die die erforderliche Sachkunde besitzen.
- (2) Die Herstellung von Rohrgräben, das Verlegen von Grundleitungen und Anschlusskanälen sowie das Verfüllen von Rohrgräben sollen durch sachkundige Unternehmen erfolgen.
- (3) Die Hausanschlussleitung darf erst nach ihrer Abnahme durch die Samtgemeinde in Betrieb genommen werden. Die Abnahme hat binnen drei Werktagen nach Mitteilung der Fertigstellung der Hausanschlussleitung durch den Kunden zu erfolgen. Der Kunde ist vom Termin der Abnahme in Kenntnis zu setzen. Bis zur Abnahme dürfen Rohrgräben nicht verfüllt werden. Werden bei der Abnahme Mängel festgestellt, so sind diese innerhalb der gestellten Frist zu beseitigen.
- (4) Besteht zum Anschlusskanal kein natürliches Gefälle, so kann die Samtgemeinde zur ordnungsgemäßen Entwässerung des Grundstücks den Einbau und Betrieb einer Hebeanlage (Pumpe) verlangen. Die Hebeanlage ist Bestandteil der Hausanschlussleitung.
- (5) Die Hausanschlussleitung ist stets in einem einwandfreien und betriebsfähigen Zustand zu erhalten. Werden Mängel festgestellt, so ist dies der Samtgemeinde unverzüglich mitzuteilen. Die Samtgemeinde kann sie jederzeit prüfen und betriebsnotwendige Änderungen oder Instandsetzungen verlangen. Der Kunde hat für die Instandsetzung durch von der Samtgemeinde zugelassene sachkundige Installateure umgehend zu sorgen. Wird dem Kunden hierfür eine Frist gesetzt, so hat die Instandsetzung innerhalb der bestimmten Frist zu erfolgen. Wir dem nicht innerhalb der Frist entsprochen, so ist die Samtgemeinde zur Änderung oder Instandsetzung auf Kosten des Kunden berechtigt.

- (6) Entsprechen vorhandene Hausanschlussleitungen nicht oder nicht mehr den jeweils geltenden Bestimmungen im Sinne des Abs. 1, so hat der Kunde sie entsprechend auf eigene Kosten anzupassen. Die Samtgemeinde kann eine solche Anpassung verlangen. Auch hierfür hat sie dem Kunden eine Frist zu setzen. Der Kunde ist zur Anpassung der Hausanschlussleitung auch dann verpflichtet, wenn Änderungen an der öffentlichen Schmutzwasserkanalisationsanlage das erforderlich machen.
- (7) Wird ausnahmsweise der Anschluss eines Nachbargrundstückes an die Hausanschlussleitung eines Kunden zwingend erforderlich, so findet § 10 Abs. 2 entsprechend Anwendung.
- (8) Bei neu bebauten Grundstücken muss nach Fertigstellung der Anschlüsse ein Lageplan über die Hausanschlussleitungen und Schächte auf dem Grundstück bei der Samtgemeinde eingereicht werden. Der Lageplan wird zur Hausakte genommen.

#### § 12 Überwachung der Hausanschlussleitungen

- (1) Die Samtgemeinde kann Maßnahmen nach den Absätzen 2 5 anordnen, soweit diese im Interesse einer ordnungsgemäßen und störungsfreien Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht, insbesondere einer schadlosen Ableitung und Behandlung des Abwassers erforderlich sind.
- (2) Der Samtgemeinde oder Beauftragten der Samtgemeinde ist zur Prüfung der Hausanschlussleitung oder zur Beseitigung von Störungen sofort und ungehindert Zutritt zu dieser Anlage, zu den Abwasservorbehandlungsanlagen und zu den Abwasseranfallstellen zu gewähren. Die Samtgemeinde oder Beauftragte der Samtgemeinde sind berechtigt, notwendige Maßnahmen anzuordnen, insbesondere das eingeleitete oder einzuleitende Abwasser zu überprüfen und Proben zu entnehmen.
- (3) Alle Teile der Hausanschlussleitung, insbesondere Vorbehandlungsanlagen, Schächte, Rückstauverschlüsse sowie Abwasserbehandlungsanlagen müssen jederzeit zugänglich sein.
- (4) Der Kunde ist verpflichtet, alle zur Prüfung der Hausanschlussleitung geforderten Auskünfte zu erteilen.
- (5) Soweit das Grundstück an die zentrale Schmutzwasserkanalisationsanlage angeschlossen ist, kann die Samtgemeinde dem Kunden die Eigenüberwachung für die Hausanschlussleitung und für das auf dem Grundstück anfallende Abwasser nebst Vorlagepflicht der Untersuchungsergebnisse auferlegen sowie die Duldung und Kostentragung für eine regelmäßige Überwachung durch die Samtgemeinde festsetzen. Die Samtgemeinde ist berechtigt, Art und Umfang der Eigenüberwachung zu bestimmen. Dazu zählt auch die Anordnung von zusätzlichen Dichtheitsprüfungen.

#### § 13 Sicherung gegen Rückstau

- (1) Gegen den Rückstau des Abwassers aus der öffentlichen Schmutzwasserkanalisationsanlage hat sich jeder Kunde selbst zu schützen. Aus Schäden, die durch den Rückstau entstehen, können Ersatzansprüche gegenüber der Samtgemeinde nicht hergeleitet werden. Der Kunde hat die Samtgemeinde außerdem von Schadensersatzansprüchen Dritter freizuhalten.
- (2) Die Rückstauebene ist die Höhe der Straßenoberkante an der Anschlussstelle. Unterhalb der Rückstauebene liegende Räume müssen durch geeignete Einrichtungen gegen Rückstau und Überflutung gesichert sein.
- (3) Bei unter der Rückstauebene liegenden Räumen, z.B. Wohnungen, gewerbliche Räume, Lagerräume für Lebensmittel oder andere wertvolle Güter, ist das Abwasser mit einer automatisch arbeitenden Abwasserhebeanlage bis über die Rückstauebene zu heben und dann in die öffentliche Schmutzwasserkanalisationsanlage zu heben.

#### § 14 Grundstücksbenutzung

- (1) Der Kunde hat für Zwecke der öffentlichen Abwasserbeseitigung das Anbringen und Verlegen von Anlagen einschließlich Zubehör sowie sonstige Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die öffentliche Schmutzwasserkanalisationsanlage angeschlossen oder anzuschließen sind, die vom Kunden in wirtschaftlichem Zusammenhang mit einem angeschlossenen oder zum Anschluss vorgesehenen Grundstück genutzt werden oder für die die Möglichkeit der Abwasserbeseitigung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Die Verpflichtung entfällt, soweit die Inanspruchnahme des Grundstücks den Kunden mehr als notwendig oder in unzumutbarer Weise belasten würde.
- (2) Der Kunde ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme des Grundstücks zu benachrichtigen.
- (3) Der Kunde kann die Verlegung der Anlagen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat die Samtgemeinde zu tragen. Dies gilt nicht, soweit die Anlagen ausschließlich der Abwasserbeseitigung des Grundstücks dienen.
- (4) Wird die Abwasserbeseitigung eingestellt, so hat der Kunde die Entfernung der Anlagen zu gestatten oder sie auf Verlangen der Samtgemeinde noch fünf Jahre unentgeltlich zu dulden, es sei denn, dass ihm dies nicht zugemutet werden kann.

#### § 15 Gemeinsamer Anschluss mehrerer Grundstücke an die Druckrohrentwässerung

Die Samtgemeinde kann den Anschluss mehrerer Grundstücke an eine Schmutzwasser-Hauspumpanlage für die Druckrohrentwässerung zulassen, wenn dies zweckmäßig und wirtschaftlich erscheint.

#### § 16 Maßnahmen an der öffentlichen Schmutzwasserkanalisationsanlage

Einrichtungen öffentlicher Schmutzwasserkanalisationsanlagen dürfen nur von Beauftragten der Samtgemeinde oder mit Zustimmung der Samtgemeinde betreten werden. Eingriffe an öffentlichen Schmutzwasserkanalisationsanlagen sind nur im Auftrag der Samtgemeinde zulässig.

#### § 17 Indirekteinleiter-Kataster

- (1) Die Samtgemeinde führt ein Kataster über Einleitungen in die öffentliche Schmutzwasserkanalisationsanlage (Indirekteinleitungen), soweit es sich nicht um häusliches Abwasser handelt.
- (2) Bei Indirekteinleitungen im Sinne des Abs. 1 sind der Samtgemeinde mit dem Entwässerungsantrag nach § 7, bei bestehenden Anschlüssen binnen 3 Monaten nach Inkrafttreten dieser AEB, die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge zu benennen. Auf Anforderung der Samtgemeinde hat der Kunde weitere für die Erstellung des Indirekteinleiterkatasters erforderliche Auskünfte zu geben, insbesondere über die Zusammensetzung des Abwassers, den Abwasseranfall und ggf. die Vorbehandlung des Abwassers.

#### § 18 Umfang der Abwasserbeseitigung, Benachrichtigung bei Unterbrechungen

(1) Unter den Voraussetzungen des § 9 ist der Kunde berechtigt, jederzeit Abwasser in die öffentliche Schmutzwasserkanalisationsanlage einzuleiten. Dies gilt nicht, soweit und solange die Samtgemeinde an der Abwasserbeseitigung durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihr nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.

- (2) Die Abwasserbeseitigung kann unterbrochen werden, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten erforderlich ist. Die Samtgemeinde hat jede Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit unverzüglich zu beheben.
- (3) Die Samtgemeinde hat den Kunden bei einer nicht nur für kurze Dauer beabsichtigten Unterbrechung der Abwasserbeseitigung rechtzeitig in geeigneter Weise zu unterrichten. Die Pflicht zur Benachrichtigung entfällt, wenn die Unterrichtung
  - nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und die Samtgemeinde dies nicht zu vertreten hat oder
  - 2. die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen verzögern würde.

#### § 19 Verweigerung der Abwasserbeseitigung

- (1) Die Samtgemeinde ist berechtigt, die Abwasserbeseitigung zu verweigern, wenn der Kunde den Vertragsbedingungen zuwiderhandelt und die Verweigerung erforderlich ist, um
  - 1. eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit der Allgemeinheit abzuwenden,
  - 2. zu gewährleisten, dass die Einleitungsverbote des § 9 eingehalten werden,
  - 3. zu gewährleisten, dass die Hausanschlussleitung des Kunden so betrieben wird, dass Störungen anderer Kunden, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der Samtgemeinde oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Wasserversorgung ausgeschlossen sind.
- (2) Die Samtgemeinde hat die Abwasserbeseitigung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für die Verweigerung entfallen sind. Sind der Samtgemeinde durch Zuwiderhandlungen des Kunden nach Abs. 1 Kosten entstanden, hat dieser der Samtgemeinde die Kosten zu ersetzen.

#### § 20 Baukostenzuschüsse

- (1) Die Samtgemeinde ist berechtigt, vom Kunden einen Baukostenzuschuss zur Abdeckung der bei wirtschaftlicher Betriebsführung entstehenden Kosten für die Herstellung, den Ausbau, die Verstärkung und die Erneuerung der öffentlichen Schmutzwasserkanalisationsanlage zu verlangen.
- (2) Kunden, die bereits nach den Bestimmungen des kommunalen Abgabenrechts zu Beiträgen herangezogen worden sind, werden zu einem Baukostenzuschuss für dieselbe Maßnahme nicht erneut herangezogen.
- (3) Auf den Baukostenzuschuss können Vorauszahlungen erhoben werden.

#### § 21 Bemessungsgrundlage der Baukostenzuschüsse

- (1) Der Baukostenzuschuss für die öffentliche Schmutzwasserkanalisationsanlage wird nach einem nutzungsbezogenen Flächenmaßstab berechnet. Bei der Ermittlung der Flächen werden für das erste Vollgeschoss 100 v.H. und für jedes weitere Vollgeschoss 25 v.H. der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht.
- (2) Als Grundstücksfläche gilt
  - a) bei Grundstücken, die im Bereich eines Bebauungsplanes liegen, die gesamte Fläche, wenn für das Grundstück im Bebauungsplan bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist.
  - b) bei Grundstücken, die im Bereich eines bereits als Satzung gemäß § 10 BauGB beschlossenen Bebauungsplanentwurfes liegen, die gesamt Fläche, wenn in dem als Satzung beschlossenen Planentwurf bauliche oder gewerbliche Nutzung vorgesehen ist.

- c) bei Grundstücken, die über die Grenzen des Bebauungsplanes oder Planentwurfes i.S.v. Abs. 2 b) hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes bzw. des Planentwurfes, wenn für diese darin bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist.
- d) bei Grundstücken für die weder ein Bebauungsplan noch ein als Satzung gemäß § 10 BauGB beschlossener Bebauungsplanentwurf besteht, die Gesamtfläche des Grundstückes, höchstens jedoch die Fläche zwischen dem Grundstück, in dem der Hauptsammler verläuft (Hauptsammlergrundstück), und einer im Abstand von 40 m dazu verlaufenden Parallelen; bei Grundstücken, die nicht an das Hauptsammlergrundstück angrenzen oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit dem Hauptsammlergrundstück zugewandten Grundstücksseite und einer im Abstand von 40 m dazu verlaufenden Parallelen.
- e) bei Grundstücken, die über die sich nach Buchstabe a) bis d) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen dem Hauptsammlergrundstück bzw. im Fall von Ziff. d) der dem Hauptsammlergrundstück zugewandten Grundstücksseite und einer Parallelen hierzu, die in einer Tiefe verläuft, die der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht.
- f) bei Grundstücken für die im Bebauungsplan oder im als Satzung beschlossenen Bebauungsplanentwurf sonstige Nutzung ohne Bebauung festgesetzt bzw. vorgesehen ist oder die tatsächlich so genutzt werden, die Gesamtfläche des Grundstücks, z.B. Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder, Campingplätze usw.
- g) bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§35 BauGB) die Grundfläche der an die öffentliche Schmutzwasserkanalisationsanlage anzuschließenden Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,15. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten in der Gestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen.
- (3) Als Zahl der Vollgeschosse nach Abs. 1 gilt
  - a) soweit ein Bebauungsplan oder ein gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossener Bebauungsplanentwurf besteht, die darin festgesetzte bzw. vorgesehene Zahl der zulässigen Vollgeschosse.
  - b) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan oder im gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossener Bebauungsplanentwurf die Zahl der Vollgeschosse nicht festgesetzt bzw. eine Festsetzung nicht vorgesehen ist, sondern nur eine Baumassenzahl angegeben ist, als Zahl der Vollgeschosse die durch drei geteilte Baumassenzahl auf ganze Zahlen aufgerundet.
  - die Zahl der tatsächlichen Vollgeschosse, wenn aufgrund von Ausnahmen oder Befreiungen die Zahl der Vollgeschosse nach Buchstabe a) und b) überschritten wird.
  - d) soweit kein Bebauungsplan besteht und auch ein Bebauungsplanentwurf noch nicht gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen worden ist, oder in dem Bebauungsplan bzw. dem gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossenen Planentwurf die Zahl der Vollgeschosse bzw. die Baumassenzahl nicht bestimmt sind
    - aa) bei bebauten Grundstücken, die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse, wobei bei industriell genutzten Grundstücken je angefangene 3,50 m tatsächliche Gebäudehöhe als ein Vollgeschoss gilt.
    - bb) bei unbebauten Grundstücken die Zahl von zwei Vollgeschossen.
  - e) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan oder im als Satzung beschlossenen Bebauungsplanentwurf sonstige Nutzung, z.B. Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder, Campingplätze usw. ohne Bebauung festgesetzt bzw. vorgesehen ist oder die tatsächlich so genutzt werden, wird nur die Grundstücksfläche angesetzt.

#### § 22 Bemessungsgrundlage für den Abwasserpreis

- (1) Das Entgelt für die Einleitung von Abwasser wird nach der Abwassermenge berechnet, die auf dem Grundstück des Kunden anfällt. Berechnungseinheit für den Preis ist 1 m<sup>3</sup> Abwasser.
- (2) Als angefallen gelten
  - a) die dem Grundstück aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge,
  - b) die auf dem Grundstück gewonnene und auf dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge.
- (3) Die Wassermengen nach Abs. 2 b) hat der Kunde der Samtgemeinde für den ablaufenden Bemessungszeitraum von einem Kalenderjahr innerhalb der folgenden zwei Monate anzuzeigen. Sie sind durch geeichte Wasserzähler nachzuweisen, die der Kunde auf seine Kosten einbauen muss. Wenn die Samtgemeinde auf solche Messeinrichtungen verzichtet, kann sie als Nachweis über die Wassermenge prüfbare Unterlagen verlangen. Sie ist berechtigt, die Wassermengen zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden können.
- (4) Hat ein Wasserzähler nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wassermenge von der Samtgemeinde unter Zugrundelegung des Verbrauchs des Vorjahres und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Kunden geschätzt.
- (5) Für landwirtschaftliche Haushalte kann in begründeten Einzelfällen ausnahmsweise als Wassermenge der durchschnittliche Wasserverbrauch eines 4-Personen-Haushaltes zugrunde gelegt werden. Sind in dem jeweiligen Haushalt mehr als vier Personen mit Hauptwohnsitz gemeldet, wird die durchschnittliche Wassermenge eines Haushaltes mit der entsprechenden Personenzahl für die Berechnung des Abwasserentgeltes herangezogen.
- (6) Unberührt der Abs. 1 bis 5 bleiben Vereinbarungen, nach denen der Kunde Abwasserpreise zu tragen hat, die durch die Menge und Beschaffenheit der einzuleitenden Abwässer oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen erforderlich werden.

#### § 23 Absetzungen

- (1) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Schmutzwasserkanalisationsanlage eingeleitet wurden, werden auf Antrag des Kunden bei der Berechnung des Entgelts für die Einleitung von Abwasser abgesetzt. Der Antrag muss bis zum Ende des Kalenderjahres bzw. Abrechnungszeitraumes gestellt sein. Die erforderlichen Unterlagen sind vom Kunden beizufügen.
  - (2) Der Kunde hat zur Festsetzung der Wassermengen im Sinne von Abs. 1 Messeinrichtungen, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen müssen, auf eigene Kosten anzubringen, zu unterhalten, zu erneuern sowie den Zählerstand mitzuteilen. Der fachgerechte Einbau ist von einem sachkundigen Installateur bzw. Anlagenmechaniker für Sanitär-, Heizungs- und Klimatechnik vorzunehmen. Dieser hat den fachgerechten Einbau der Messeinrichtung gegenüber der Samtgemeinde zu bestätigen. Die Samtgemeinde kann jederzeit die Nachprüfung der Messeinrichtung durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 6 Abs. 2 des Eichgesetzes verlangen. Die Kosten der Prüfung fallen dem Kunden zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreiten, sonst der Samtgemeinde. Verlangt die Samtgemeinde keine Messeinrichtung, hat der Kunde den Nachweis der eingeleiteten Abwassermengen durch nachprüfbare Angaben zu erbringen. Kommt der Kunde dieser Verpflichtung nicht nach oder zeigt die Messeinrichtung fehlerhaft an, ist die Samtgemeinde berechtigt, die eingeleitete Abwassermenge zu schätzen. Die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.

#### § 24 Abschlagszahlungen

(1) Die Samtgemeinde erhebt auf die Abwasserpreise eines Abrechnungszeitraumes vierteljährliche Abschlagszahlungen am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. des laufenden Jahres.

(2) Ändern sich die Preise, so können die nach der Preisänderung anfallenden Abschlagszahlungen entsprechend angepasst werden.

#### § 25 Sicherheitsleistung

- (1) Ist der Kunde zur Vorauszahlung oder Abschlagszahlung nicht jederzeit in der Lage, so kann die Samtgemeinde in angemessener Höhe Sicherheitsleistung verlangen.
- (2) Ist der Kunde in Verzug oder kommt er nach erneuter Zahlungsaufforderung nicht unverzüglich seinen Zahlungsverpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis nach, so kann sich die Samtgemeinde aus der Sicherheit bezahlt machen. Hierauf ist in der Zahlungsaufforderung hinzuweisen.
- (3) Die Sicherheit ist zurückzugeben, wenn ihre Voraussetzungen weggefallen sind.

#### § 26 Vorauszahlungen

- (1) Die Samtgemeinde ist berechtigt, für die Abwassermenge eines Abrechnungszeitraumes Vorauszahlungen zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles zu erwarten ist, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt.
- (2) Die Vorauszahlung bemisst sich nach der Abwassermenge des vorhergehenden Abrechnungszeitraumes oder der durchschnittlichen Abwassermenge vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass seine Abwassermenge erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen. Die Vorauszahlung ist bei der nächsten Rechnungserteilung zu verrechnen, wenn ihre Voraussetzungen weggefallen sind.

#### § 27 Aufrechnung

Gegen Ansprüche der Samtgemeinde kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

#### § 28 Abrechnung, Preisänderungen

- (1) Für die Einleitung von Abwasser in die öffentliche Schmutzwasserkanalisationsanlage ist vom Kunden ein Entgelt zu zahlen. Die Entgelte werden nach Wahl der Samtgemeinde in Zeitabschnitten, die jedoch zwölf Monate nicht wesentlich überschreiten dürfen, abgerechnet.
- (2) Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraumes die Entgelte, so werden die für die neuen Entgelte maßgeblichen Abwassermengen zeitanteilig berechnet. Beim Mengenmaßstab sind jahreszeitliche Schwankungen auf der Grundlage der maßgeblichen Erfahrungswerte angemessen zu berücksichtigen.
- (3) Werden am Ende des Abrechnungszeitraumes Fehler in der Ermittlung der Entgeltberechnung festgestellt, so ist das zu viel oder zu wenig berechnete Entgelt zu erstatten oder nachzuentrichten. Der Berechtigungsanspruch ist auf längstens 2 Abrechnungsjahre beschränkt.

#### § 29 Fälligkeit, Mahnung, Verzugszinsen

(1) Die zu entrichtenden Entgelte sind einen Monat nach Zugang der Rechnung fällig.

- (2) Soweit Rechnungen nicht termingerecht ausgeglichen werden, werden Mahngebühren berechnet. Jede Mahnung kostet 3,00 Euro.
- (3) Bei Fristüberschreitungen werden Verzugszinsen berechnet. Der Verzugszinssatz beträgt für das Jahr bei Verbrauchergeschäften (§ 288 Abs. 1 S. 2 BGB) 5% über den Basiszinssatz, bei Handlungsgeschäften (§ 288 Abs. 2 S. 1 BGB) 8% über dem Basiszinssatz.

### § 30 Zahlungsverweigerung

Einwände gegen Rechnungen und Abschlagsberechnungen berechtigen zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur,

- 1. soweit sich aus den Umständen ergibt, dass offensichtliche Fehler vorliegen, und
- 2. wenn der Zahlungsaufschub oder die Zahlungsverweigerung innerhalb von einem Monat nach Zugang der fehlerhaften Rechnung oder Abschlagsberechnung schriftlich geltend gemacht wird.

#### § 31 Kündigung

- (1) Der Abwasserbeseitigungsvertrag wird dadurch beendet, dass er von einer der beiden Seiten mit einer Frist von einem Monat auf das Ende eines Kalendermonats gekündigt wird.
- (2) Der Kunde ist nur zur Kündigung berechtigt, wenn
  - a) das entsorgte Gebäude abgebrochen wird oder sonst wie zerstört ist,
  - b) das angeschlossene Grundstück veräußert wird oder
  - c) bei ausschließlich gewerblicher Nutzung der Kunde den Gewerbetrieb einstellt.
- (3) Die Samtgemeinde ist zur Kündigung berechtigt, wenn der Kunde
  - die Menge oder Beschaffenheit des Abwassers ändert, dass dadurch die Voraussetzungen für eine Begrenzung des Anschlussrechts oder des Benutzungsrechts nach der Abwassersatzung erfüllt sind, oder
  - b) die Nutzung des Grundstücks so ändert, dass die bestehende Anschlussleitung zur Entsorgung nicht mehr ausreicht und die Samtgemeinde sie aus diesem Grund von der öffentlichen Schmutzwasserkanalisationsanlage trennt.
- (4) Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- (5) Ohne Kündigung endet der Vertrag, wenn Eigentum oder dingliches Recht am Grundstück auf einen Erwerber übergeht.

#### § 32 Vertragsstrafe

- (1) Verstößt der Kunde vorsätzlich oder grob fahrlässig gegen die Einleitungsverbote des § 9, so ist die Samtgemeinde berechtigt, eine Vertragsstrafe zu berechnen. Dabei kann höchstens vom Fünffachen derjenigen Menge ausgegangen werden, die sich auf der Grundlage der Abwassermenge des Vorjahres anteilig für die Dauer des Verstoßes ergibt. Kann die Vorjahresmenge nicht ermittelt werden, so ist diejenige vergleichbarer Grundstücke zugrunde zu legen. Die Vertragsstrafe ist nach den für den Kunden geltenden Entgelten zu berechnen. Gleiches gilt, wenn unbefugt ein Anschluss an die öffentliche Schmutzwasserkanalisationsanlage hergestellt oder Abwasser eingeleitet wird.
- (2) Eine Vertragsstrafe kann auch verlangt werden, wenn der Kunde vorsätzlich oder grob fahrlässig die Verpflichtung verletzt, die zur Preisbildung erforderlichen Angaben zu machen. Die Vertragsstrafe beträgt das Zweifache des Betrags, den der Kunde bei Erfüllung seiner Verpflichtung nach den für ihn geltenden Preisen zusätzlich zu zahlen gehabt hätte.

(3) Ist die Dauer des Verstoßes nicht festzustellen, so kann die Vertragsstrafe nach den vorstehenden Grundsätzen über einen festgestellten Zeitraum hinaus für längstens ein Jahr erhoben werden.

#### <u>Teil II</u> Entgelte

#### § 1 Baukostenzuschuss

Der Baukostenzuschuss für die öffentliche Schmutzwasserkanalisationsanlage beträgt 4,09 Euro/m² für die nach Teil I § 21 ermittelte Fläche (Baukostenzuschussfläche). Soweit ein Grundstück erstmalig an die Schmutzwasser-Druckrohrleitung angeschlossen werden soll, gewährt die Samtgemeinde für den Bau einer Schmutzwasser-Hauspumpanlage einen einmaligen Zuschuss von 1.380,00 Euro.

#### § 2 Pauschalsätze für Prüfungen, Abnahmen, Fristen

Für die Prüfung des ersten Entwässerungsantrages oder Änderungsantrages einschl. der Abnahme und Freigabe sind 38,00 Euro vom Kunden zu erstatten, für jede weitere vom Kunden veranlasste oder verursachte Prüfung sind 17,00 Euro zu erstatten.

#### § 3 Abwasserpreis

- (1) Der Abwasserpreis für die Benutzung der öffentlichen Schmutzwasserkanalisationsanlage beträgt 2.35 Euro/cbm Abwasser.
- (2) Für Abwässer, deren Ableitung und Reinigung wegen ihrer Verschmutzung der Samtgemeinde erhöhte Kosten verursachen, werden Zusatzentgelte erhoben. Sie betragen für jeden Kubikmeter Abwasser der gemäß § 22 festgestellten Abwassermenge bei einem Verschmutzungsgrad von mehr als 300 mg BSB 5 / pro Liter 7,5 v.H. als Zuschlag zum Abwasserpreis nach Abs. 1.

#### § 4 Absetzzählerzuschlag

Das Entgelt für die Bearbeitungskosten bei der Berücksichtigung von Absetzzählern des Kunden im Rahmen einer vom Kunden veranlassten Abwasserabsetzung beträgt je Zähler monatlich 0,47 Euro.

#### § 5 Sondervereinbarungen

Soweit die allgemeinen Entgelte dem Einzelfall nicht gerecht werden können, kann die Samtgemeinde mit dem Kunden Sondervereinbarungen abschließen.

#### <u>Teil III</u> Schlussvorschriften

#### § 1 Anzeigepflichten

- (1) Entfallen für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschlusszwanges (§ 3 der Abwassersatzung), so hat der Kunde dies unverzüglich der Samtgemeinde mitzuteilen.
- (2) Gelangen gefährliche oder schädliche Stoffe in die öffentliche Schmutzwasserkanalisationsanlage, so ist die Samtgemeinde unverzüglich mündlich oder fernmündlich, anschließend zudem schriftlich zu unterrichten.
- (3) Der Kunde hat Betriebsstörungen, Mängel, Störungen (z.B. Verstopfungen, Verunreinigungen etc.) oder Schäden am Anschlusskanal unverzüglich mündlich oder fernmündlich, anschließend zudem schriftlich der Samtgemeinde mitzuteilen.
- (4) Beim Wechsel des Eigentums an einem Grundstück hat der bisherige Kunde die Rechtsänderung unverzüglich der Samtgemeinde schriftlich mitzuteilen. Zu dieser Mitteilung ist auch der/die neue Grundstückseigentümer/in verpflichtet.
- (5) Wenn Art und Menge des Abwassers sich erheblich ändern (z.B. bei Produktionsumstellungen), so hat der Kunde dies unverzüglich der Samtgemeinde mitzuteilen.
- (6) Bei Abbruch eines an die öffentliche Schmutzwasserkanalisationsanlage angeschlossenen Gebäudes hat der Kunde die Samtgemeinde dieses Vorhaben rechtzeitig vorher mitzuteilen, damit entsprechende Maßnahmen i.S.d. § 7 der Abwassersatzung eingeleitet werden können.

#### § 2 Haftung

- (1) Für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln entstehen, haftet der/die Verursacher/in. Dies gilt insbesondere, wenn entgegen dieser AEB schädliche Abwässer oder sonstige Stoffe in die öffentliche Schmutzwasserkanalisationsanlage eingeleitet werden. Ferner hat der/die Verursacher/in die Samtgemeinde von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die andere deswegen bei ihr geltend machen.
- (2) Der Kunde haftet außerdem neben dem Verursacher für alle Schäden und Nachteile, die der Samtgemeinde durch den mangelhaften Zustand der Hausanschlussleitungen, ihr vorschriftswidriges Benutzen und ihr nicht sachgemäßes Bedienen entstehen.
- (3) Wer durch Nichtbeachtung der Einleitungsbedingungen dieser AEB die Erhöhung der Abwasserabgabe (§ 9 Abs. 5 AbwAG i.d.F. v. 06.11.1990, BGBl. I S. 2432) verursacht, hat der Samtgemeinde den erhöhten Betrag der Abwasserabgabe zu erstatten.
- (4) Mehrere Verursacher/innen haften als Gesamtschuldner/innen.
- (5) Bei Überschwemmungsschäden als Folge von
  - Rückstau in der öffentlichen Schmutzwasserkanalisationsanlage, z.B. bei Hochwasser, Wolkenbrüchen, Frostschäden oder Schneeschmelze.
  - b) Betriebsstörungen, z.B. Ausfall eines Pumpwerkes,
  - c) Behinderungen des Abwasserabflusses, z.B. bei Kanalbruch oder Verstopfung,
  - d) zeitweiliger Stilllegung der öffentlichen Schmutzwasserkanalisationsanlage, z.B. bei Reinigungsarbeiten im Hauptentwässerungskanal oder Ausführung von Anschlussarbeiten,

hat der Kunde einen Anspruch auf Schadensersatz nur, soweit die eingetretenen Schäden von der Samtgemeinde schuldhaft verursacht worden sind. Andernfalls hat der Kunde die Samtgemeinde von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die andere deswegen bei ihr geltend machen.

#### § 3 Inkrafttreten

Diese Allgemeinen Entsorgungsbedingungen für den Anschluss an die Schmutzwasserkanalisation und deren Benutzung (AEB) treten zum 01.01.2014 in Kraft.

Gleichzeitig treten die Allgemeinen Entsorgungsbedingungen für Schmutzwasser -AEB- vom 01.10.1994 in der Fassung der 5. Änderungen vom 05.10.2009 außer Kraft.